



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz) für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 07/2025
Datum: 29.01.2025

Inhalt

Seite 45

- Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025
- Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2023
- Bekanntmachung der Ersatzperson für den Ortsbeirat Eppstein

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amsblatt.

Bekanntmachung **des Kreiswahlleiters**
des Wahlkreises 206 „Ludwigshafen/Frankenthal“
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am **23. Februar 2025**

Vom 29.01.2025

Auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist, in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), diese zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der Sitzung am **24.01.2025** für die Wahl des 21. Deutschen Bundestages im Wahlkreis 206 „Ludwigshafen/Frankenthal“ zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWahlG. Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr. Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in

1 **Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)**

Schreider, Christian Willi Heribert
Abgeordneter, Jurist
Geboren: 1971, Worms
67063 Ludwigshafen am Rhein

2 **Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**

Bilgin, Sertac
Pflegedienstleiter
Geboren: 1981, Ludwigshafen am Rhein
67125 Dannstadt-Schauernheim

3 **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)**

Dr. Grau, Armin Jürgen
Arzt
Geboren: 1959, Stuttgart
67122 Altrip

**Nr. Kreiswahlvorschlag
- Bewerber/-in**

4	Freie Demokratische Partei (FDP) von Nagel, Eric Dipl.-Betriebswirt (BA) Geboren: 1970, Ludwigshafen am Rhein 67061 Ludwigshafen am Rhein
5	Alternative für Deutschland (AfD) Dr. Scheil, Stefan Historiker, Publizist Geboren: 1963, Mannheim 67141 Neuhofen
6	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) Arndt, Hans Gerd Rentner Geboren: 1957, Eitorf 67067 Ludwigshafen am Rhein
7	Die Linke (Die Linke) Leibig, Jonas Leiharbeiter Geboren: 1993, Speyer 67059 Ludwigshafen am Rhein
8	---
9	---
10	Volt Deutschland (Volt) Bağış, Burak Filialleiter Geboren: 1987, Heidelberg 67227 Frankenthal (Pfalz)
11	---
12	---
13	BÜNDNIS DEUTSCHLAND (BÜNDNIS DEUTSCHLAND) Weber, Timo Software-Entwickler Geboren: 1978, Neustadt an der Weinstraße 67069 Ludwigshafen am Rhein
14	Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit (BSW) Mohammad, Jan Alexander It-Berater Geboren: 1987, Ludwigshafen am Rhein 67059 Ludwigshafen am Rhein

Frankenthal (Pfalz), den 29.01.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
zugleich als Kreiswahlleiter des
Wahlkreises 206 Ludwigshafen/Frankenthal

Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2023

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Frankenthal (Pfalz)

wird in der Zeit von Montag, 3. Februar 2025, bis Freitag, 7. Februar 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Zentrale Dienste, Zimmer 349, Rathausplatz 2,7,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei (bitte den Seiteneingang des Rathauses benutzen). Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am Freitag, 7. Februar 2025, bis 12.30 Uhr,

bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Bereich Zentrale Dienste, Rathausplatz 2-7, Zimmer 349. Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum

Sonntag, 2. Februar 2025

eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 206 Ludwigshafen/Frankenthal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach

§ 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis zum 21. Februar 2025, 15.00 Uhr,

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Darüber hinaus soll die Angabe der Wählerverzeichnis- sowie der Wahlbezirksnummer, die der Wahlbenachrichtigung entnommen werden können, erfolgen. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Für die elektronische Beantragung steht ein entsprechend vorbereitetes Antragsformular im Internet unter

<https://tbk.ewois.de/IWS/startini.do?mb=204>

zur Verfügung.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

briefwahl@frankenthal.de

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz)
Frankenthal , den 29.01.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Herr Markus Rittmann hat am 20.01.2025 sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Eppstein niedergelegt.

Nach dem Ergebnis der Kommunalwahl am 09.06.2024 wurde als Ersatzperson Frau Manuela Orlik, wohnhaft Leininger Straße 2 c, 67227 Frankenthal (Pfalz), festgestellt und einberufen. Frau Orlik hat ihr Mandat am 24.01.2025 angenommen. Sie rückte damit als neues Mitglied des Ortsbeirates Eppstein nach.

Frankenthal (Pfalz), den 29.01.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
